ALTONA - ALTSTADT 34



Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die m beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu stenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während det Dienst-stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorbanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-

Die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten ham-burgischen Landesrechts I 21301–h), zuletzt geändert am 2. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-nungsblatt Seite 38) tritt im Plangebiet außer Kraft.

m Blockinnern sind Dächer von Gebäuden oder Ge-äudeteilen auf den eingeschossig überbaubaren Flächen m allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet bis zu iner Tiefe von 5.0 m vor den aufgehenden Wänden ier Blockrandbebauung als begehbare Terrassen und arüber hinaus als bekieste Flachdächer auszubilden.

Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammel-heizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasför-mige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Ener-gie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückge-winnungsanlagen verwendt werden.

6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Tiefgara

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Be-bauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan

Altona - Altstadt 34

Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt Stadthausbrücke 8 - 2000 Hamburg 36

Archiv

Festsetzungen

WR

MI

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

Mischgebiet

GE Gewerbegebiet

Zahl der Vollgeschosse

z. B. III als Höchstgrenze (IV) zwingend

Dachgeschoss (\$2, Nummer 4) + I GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

> Geschlossene Bauweise Baugrenze

Durchgang, Durchfahrt

TH Traufhöhe als Höchstgrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Stadtmission (Evangelisch-Lutherische Kirche)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Lichte Höhe als Mindest-

Mit Geh-und Fahrrechten zu belastende Flächen

Durchgang / Durchfahrt mit Geh-und Fahrrecht

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

Kennzeichnungen

Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet

> Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung

> > Vorhandene Gebäude Geländeoberfläche bezogen auf NN

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1980

Übersichtsplan M 1:20000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Altona - Altstadt

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteile 204,

Nr. 24015



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44	MITTWOCH, DEN 13. OKTOBER - 1	982
Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 1982	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 34	305
4. 10. 1982	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst	306

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 34

Vom 5. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 34 für den Geltungsbereich Esmarchstraße Thedestraße Schomburgstraße Hospitalstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 204 und 205) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit
- den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301-h), zuletzt geändert am 2. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38) tritt im Plangebiet außer Kraft.
- 2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 841 und 842 der Gemarkung Altona-Nordwest an die Virchowstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
- 3. Im Blockinnern sind Dächer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf den eingeschossig überbaubaren Flächen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 5,0 m vor den aufgehenden Wänden

- der Blockrandbebauung als begehbare Terrassen und darüber hinaus als bekieste Flachdächer auszubilden.
- 4. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Billrothstraße ist das fünfte Vollgeschoß nur als Dachgeschoß mit einer Dachneigung von maximal 60 Grad zulässig.
- Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
- 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Oktober 1982.

Der Senat

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst

Vom 4. Oktober 1982

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das Wintersemester 1982/83

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 26. Juli 1977 mit den Anderungen vom 5. September 1980 und 23. April 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 233, 1980 Seite 273, 1982 Seite 97) werden zum Wintersemester 1982/83 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt: